



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Tobias Klenke
Rathaus
37242 Bad Sooden-Allendorf
Per Mail

Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf			
1	EINGEGANGEN		3
2	08. Juni 2026		4
SW	WV	Termin	R

Bad Sooden-Allendorf, den 03.06.2026

Sehr geehrter Herr Klenke,

für die Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2026 bitten wir folgende Anfrage auf die Tagesordnung zu nehmen.

**Thema: Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Wahl der Stellvertretung im Verwaltungsrat der
Tourismus- und Kur-AöR**

Sachverhalt:

In der Verwaltungsratssitzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur-AöR vom 02.06.2026 erklärte Herr Bürgermeister Hix in seiner Funktion als Vorsitzender dieses Gremiums, dass die satzungsgemäße Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden nicht erforderlich sei. Er begründete dies damit, dass der Erste Stadtrat die Vertretung in diesem Gremium automatisch übernehmen könne und die bestehende Satzung sowie die Geschäftsordnung in diesem Punkt fehlerhaft seien und gegen geltendes Recht verstoßen würden. In der Vergangenheit sagte er, dass die AöR als Gremium nichts mit den städtischen Gremien zu tun habe und die Stadträte nicht vertretungsbefugt seien.

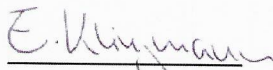
In der vergangenen Legislaturperiode wurde deshalb der Stellvertreter satzungskonform aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir an:

1. Auf welche konkreten gesetzlichen Bestimmungen (z. B. in der Hessischen Gemeindeordnung - HGO) stützt der Bürgermeister seine Auffassung, dass die aktuelle Satzung der Tourismus- und Kur-AöR in Bezug auf die Stellvertreterregelung rechtswidrig sei?
2. Wenn Bürgermeister Hix diese Auffassung vertritt:
Warum hat er in diesem Wissen in der letzten Legislatur nicht die Satzung rechtskonform geändert?

3. Wurde vor dieser weitreichenden Entscheidung, eine satzungsgemäße Wahl auszusetzen, eine rechtliche Prüfung oder eine Beratung durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund oder die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde eingeholt?
4. Wie begründet sich das eine bestehende und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung (gültiges Ortsrecht) vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates einseitig in Teilen außer Kraft gesetzt wird, ohne dass zuvor eine formelle Satzungsänderung durch die Stadtverordnetenversammlung veranlasst wurde?

Wir bitten zum einen um eine ausführliche Beantwortung der Fragen, zum anderen bitten wir um einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.



Elena Klingmann
-Fraktionsvorsitzende -